
Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Gemeinde Niederorschel

Aufgrund der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen erläßt die Gemeinde Niederorschel folgende Erhaltungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt ein Gebiet von ca. 25 ha, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Niederorschel, 19. Dezember 1996

(Siegel)

gez. Hunold
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 11. Januar 1997